

September 2024



AFRAC-Stellungnahme 40
**Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente
beim Emittenten (UGB)**

Stellungnahme

Hybride Finanzinstrumente (UGB)



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING ADVISORY COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investorinnen und Investoren, Analystinnen und Analysten sowie Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC
c/o Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Am Belvedere 10/Top 4
1100 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: www.frac.at

Copyright © Austrian Financial Reporting Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 40 (September 2024), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB) (September 2024), Rz ...

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich	2
2. Definitionen.....	3
3. Kriterien für die Qualifikation als Eigenkapital	4
3.1. Grundsätze	4
3.2. Nachrangigkeit.....	4
3.3. Kapitalerhaltung bei Vergütung	5
3.4. Kapitalerhaltung bei Rückzahlung und keine Befristung.....	7
4. Bilanzielle Konsequenzen bei Qualifikation als Eigenkapital.....	7
5. Bilanzielle Konsequenzen bei Qualifikation als Verbindlichkeit ..	9
6. Weitere Anhangangaben	10
7. Erstmalige Anwendung.....	11
Erläuterungen	12

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

- (1) Ziele der vorliegenden Stellungnahme sind die Festlegung von Kriterien für die Beurteilung, ob ein hybrides Finanzinstrument beim Emittenten als Eigenkapital oder als Fremdkapital zu qualifizieren ist, sowie die Festlegung der Konsequenzen dieser Beurteilung im Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB). Die Stellungnahme gilt unabhängig von Branche und Rechtsform des bilanzierenden Unternehmens. Die Ausführungen gelten daher sinngemäß auch für Personengesellschaften.
- (2) Die Stellungnahme findet keine Anwendung
 - auf Gesellschaftereinlagen (insb. das Kommanditkapital einer KG, das Genossenschaftskapital einer Genossenschaft und Unternehmenswert-Anteile nach dem Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz), welche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Eigenkapital zuzuordnen sind;
 - auf strukturierte Finanzinstrumente (insb. Wandelschuldverschreibungen), die in einen Eigenkapitalanteil und einen Fremdkapitalanteil aufgeteilt werden;
 - wenn spezialgesetzliche Ausweis- und Gliederungsvorschriften zur Anwendung kommen (wie z.B. bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen).
- (3) Die Stellungnahme widmet sich nicht dem Sonderfall der erfolgswirksamen Vereinnahmung von hybriden Finanzinstrumenten.

2. Definitionen

- (4) Hybride Finanzinstrumente im Sinne der vorliegenden Stellungnahme kombinieren Charakteristika von Eigen- und Fremdkapital; sie stehen damit in ihrer wirtschaftlichen Funktion zwischen Eigen- und Fremdkapital. Beispiele für hybride Finanzinstrumente sind Genussrechte, stilles Gesellschafterkapital, partiarische Darlehen und Perpetual Bonds. Ein hybrides Finanzinstrument ist in Abhängigkeit von der jeweiligen vertraglichen Gestaltung entweder als „Eigenkapital“ (§ 224 Abs 3 lit A UGB) oder als „Verbindlichkeit“ (§ 224 Abs 3 lit C UGB) zu qualifizieren.
- (5) Das Eigenkapital ist eine Residualgröße, die sich als Differenzbetrag zwischen der Summe der Aktiva (bestehend aus A. Anlagevermögen, B. Umlaufvermögen, C. Rechnungsabgrenzungsposten und D. Aktive latente Steuern) und der Summe der Passiva B. Rückstellungen, C. Verbindlichkeiten und D. Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. Bei Kapitalgesellschaften sind gemäß § 224 Abs 3 iVm § 229 UGB dem Eigenkapital grundsätzlich die Bilanzposten Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn bzw. -verlust einschließlich Ergebnisvortrag zuzuordnen (formelles Eigenkapital). Die Eigenkapitalposten werden allerdings im UGB und in ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht abschließend geregelt.
- (6) Kapital, das in materieller Hinsicht eine der Gläubigerschutzfunktion des formellen Eigenkapitals entsprechende Haftungsqualität aufweist, ohne formelles Eigenkapital zu sein, ist ebenfalls als Eigenkapital zu qualifizieren (materielles Eigenkapital).

3. Kriterien für die Qualifikation als Eigenkapital

3.1. Grundsätze

- (7) An materielles Eigenkapital können grundsätzlich keine höheren Anforderungen als an formelles Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften gestellt werden.
- (8) Der Eigenkapitalcharakter eines hybriden Finanzinstruments hängt von folgenden Kriterien ab:
- Nachrangigkeit,
 - Kapitalerhaltung bei Vergütung,
 - Kapitalerhaltung bei Rückzahlung und keine Befristung.

Diese Kriterien sind nachfolgend definiert und kumulativ zu erfüllen. Die Qualifikation eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital setzt ferner die Zustimmung der Gesellschafter zur Begebung des hybriden Finanzinstruments voraus, wenn diese Zustimmung gesellschaftsrechtlich erforderlich ist.

3.2. Nachrangigkeit

- (9) Das Kriterium der Nachrangigkeit ist erfüllt, wenn im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten ein Rückzahlungsanspruch erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger im Sinne des § 67 Abs 3 Insolvenzordnung geltend gemacht werden kann.
- (10) Nicht ausreichend ist eine vertraglich vereinbarte Nachrangigkeit gegenüber nur einzelnen Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern, weil in diesen Fällen keine dem formellen Eigenkapital vergleichbare Haftungsfunktion für das gesamte nicht nachrangige Fremdkapital des Unternehmens besteht.
- (11) Das Kriterium der Nachrangigkeit ist unabhängig davon zu beurteilen, ob anderes nachrangiges Kapital besteht. Ein dem materiellen Eigenkapital

zuzurechnendes hybrides Finanzinstrument muss daher nicht nachrangig gegenüber einem als Fremdkapital zu qualifizierenden gleich nachrangigen Finanzinstrument sein.

- (12) Unerheblich für die Beurteilung der Erfüllung des Kriteriums der Nachrangigkeit ist eine Regelung über die Verteilung des nach Gläubigerbefriedigung verbleibenden Vermögens auf Inhaber des hybriden Finanzinstruments und Gesellschafter oder allenfalls andere nachrangige Gläubiger. Ein vereinbarter Vorrang des hybriden Finanzinstruments gegenüber den Ansprüchen der Gesellschafter auf Rückgewähr ihrer Einlagen ist für den Ausweis im Eigenkapital unschädlich.

3.3. Kapitalerhaltung bei Vergütung

- (13) Das Kriterium der Kapitalerhaltung bei Vergütung ist erfüllt, wenn nur solche Beträge als Vergütung vertraglich vereinbart sind, die, würden sie nicht geleistet, als ausschüttbarer Bilanzgewinn dargestellt werden könnten (potenziell ausschüttbarer Bilanzgewinn). Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn diese Beträge als freie Rücklagen ausgewiesen würden. Die Vergütung darf daher nicht zulasten der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile erfolgen.
- (14) Als gegen Ausschüttungen besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile gelten neben dem Nennkapital jene Eigenkapitalbestandteile (Rücklagen sowie Teile des Bilanzgewinns), die nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts und den Rechnungslegungsvorschriften nicht für Ausschüttungen verwendet werden dürfen. Die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rücklagenbindungen und Ausschüttungssperren sind bei der Feststellung, ob ein potenziell ausschüttbarer Bilanzgewinn vorliegt, zu berücksichtigen. Die Bemessung des potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinns erfolgt auf Basis des letzten festgestellten Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung danach

eingetretener Verluste im Sinne des § 82 Abs 5 GmbHG sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die zu einer Verringerung des ausschüttbaren Eigenkapitals geführt haben.

- (15) Die Ausgestaltung der Höhe der Vergütung erfolgt im Rahmen der Vertragsfreiheit; die Höhe der Vergütung muss sich daher nicht notwendigerweise am Gewinn des Unternehmens orientieren. Unschädlich für einen Ausweis im Eigenkapital ist die Zusage einer Vergütung in Form einer festen Verzinsung, einer vom Kapitalmarkt abhängigen Verzinsung oder einer Umsatzbeteiligung, wenn diese Vergütung im potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinn Deckung findet.
- (16) Die Einräumung eines Nachholungsanspruchs für unterbliebene Mindestvergütungen entspricht dem Grundsatz der Kapitalerhaltung, sofern die unterbliebene Mindestvergütung, die mangels Voraussetzungen (Rz (13)) in einem Geschäftsjahr nicht gewährt werden konnte, ausschließlich in späteren Geschäftsjahren, in denen die Voraussetzungen (Rz (13)) wieder gegeben sind, nachgeholt wird.
- (17) Das Kriterium der Kapitalerhaltung bei Vergütung bzw. bei Rückzahlung (Rz (20) f) umfasst auch die Partizipation am Verlust bis zur vollen Höhe des Kapitals des hybriden Finanzinstruments. Es ist dabei irrelevant, ob die Verlusttragung laufend oder erst im Zuge der Rückzahlung erfolgt. Das Kapital des hybriden Finanzinstruments muss spätestens im Zeitpunkt seiner Rückzahlung zumindest in dem Umfang an den aufgelaufenen Verlusten teilnehmen, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind.
- (18) Unerheblich für das Kriterium der Kapitalerhaltung bei Vergütung ist die konkrete vertragliche Ausgestaltung der Teilnahme an den laufenden Verlusten.

3.4. Kapitalerhaltung bei Rückzahlung und keine Befristung

- (19) Für die Qualifikation eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital ist erforderlich, dass es unbefristet ist.
- (20) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht der Qualifikation als Eigenkapital nicht entgegen, wenn die Rückzahlung unter dem Vorbehalt der Kapitalerhaltung steht. Die Qualifikation als Eigenkapital erfordert daher eine vertragliche Vereinbarung, dass im Falle einer Rückzahlung das formelle Eigenkapital nach Rückzahlung zumindest der Summe der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile entspricht. Die Bemessung des rückzahlbaren Betrags erfolgt auf Basis des letzten festgestellten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung danach eingetretener Verluste im Sinne des § 82 Abs 5 GmbHG sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die zu einer Verringerung des ausschüttbaren Eigenkapitals geführt haben.
- (21) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) steht der Qualifikation als Eigenkapital nicht entgegen.

4. Bilanzielle Konsequenzen bei Qualifikation als Eigenkapital

- (22) Ein als materielles Eigenkapital auszuweisendes hybrides Finanzinstrument ist grundsätzlich mit dem eingezahlten Betrag in das Eigenkapital aufzunehmen. Es ist nicht erforderlich, dass das eingeforderte Kapital zum Abschlussstichtag vollständig zugeflossen ist. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem Zugang von hybriden Finanzinstrumenten (Emissionskosten) sind als Finanzierungsaufwand zu behandeln.
- (23) Materielles Eigenkapital ist als gesonderter Posten innerhalb des Postens „A. Eigenkapital“, für Kapitalgesellschaften gemäß § 224 Abs 3 UGB, auszuweisen. Die Bezeichnung des Postens als „Hybride Finanzinstrumente“ und seine

- Einordnung auf derselben Ebene nach „Kapitalrücklagen“ und vor „Gewinnrücklagen“ sind zu empfehlen.
- (24) Die Vergütung für ein hybrides Finanzinstrument, welches materielles Eigenkapital darstellt, ist im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs nach dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag in einem gesonderten Posten (z.B. mit der Bezeichnung „Vergütung für hybride Finanzinstrumente“) vor dem Gewinn-/Verlustvortrag zu erfassen und als Verbindlichkeit auszuweisen. Die Vergütung mindert den Bilanzgewinn bzw. erhöht den Bilanzverlust. Sofern die Entstehung des Anspruchs auf Vergütung von einem nachfolgenden Gewinnausschüttungsbeschluss abhängt, ist die Vergütung noch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und stattdessen im Eigenkapital mittels Davon-Vermerks im Bilanzgewinn/-verlust auszuweisen (z.B. mit der Bezeichnung „davon zur Ausschüttung für hybride Finanzinstrumente vorgesehen“).
- (25) Verlustanteile eines hybriden Finanzinstruments, welches materielles Eigenkapital darstellt, sind nach dem Jahresfehlbetrag in einem gesonderten Posten vor dem Gewinn-/Verlustvortrag auszuweisen und erhöhen den Bilanzgewinn bzw. vermindern den Bilanzverlust. Die Darstellung eines Verlustanteils in der Bilanz hängt von den vertraglichen Bedingungen ab. Alternativ zur offenen Absetzung vom materiellen Eigenkapital kommt auch ein mit dem gesonderten Posten für das hybride Finanzinstrument saldierter Ausweis in Verbindung mit einer Offenlegung im Anhang in Betracht. Sofern bei Inanspruchnahme von materiellem Eigenkapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht, ist der Betrag der Wiederauffüllungsverpflichtung im Anhang anzugeben.
- (26) Wird ein als materielles Eigenkapital zu qualifizierendes hybrides Finanzinstrument zu einem Kurs unter oder über dem Nennwert ausgegeben (Disagio-/Agio-Emission), können der Nennbetrag und das Disagio bzw. Agio im Posten für das hybride Finanzinstrument in zwei Unterposten getrennt oder

in einem Posten (saldiert) ausgewiesen werden. Im Falle eines Ausweises in einem Posten ist ergänzend eine Anhangangabe zu Nennbetrag und Disagio bzw. Agio erforderlich. Sehen vertragliche Bestimmungen in Bezug auf das Disagio vor, dass es Teil der Vergütung für die Inanspruchnahme des Kapitals ist und damit eine Zinsfunktion übernimmt, kommt in Abhängigkeit von der Vertragsgestaltung eine Aufstockung des materiellen Eigenkapitals über die Vertragslaufzeit in Betracht. Wird ein Disagio zur Aufstockung verwendet oder zurückbezahlt, ist die Aufstockung bzw. Rückzahlung nach dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag als Teil der Vergütung für das hybride Finanzinstrument auszuweisen und mindert den Bilanzgewinn bzw. erhöht den Bilanzverlust.

- (27) Sofern das hybride Finanzinstrument ein Recht zur ordentlichen Kündigung vorsieht (Rz (20)) oder außerordentlich gekündigt wird (Rz (21)), ist es bei Wirksamkeit der Kündigung vom Eigenkapital in das Fremdkapital umzugliedern und fortan als Verbindlichkeit oder als Rückstellung auszuweisen. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung ergibt sich aus den vertraglichen Bestimmungen des hybriden Finanzinstruments.
- (28) Im Konzernabschluss ist ein konzernintern begebenes hybrides Finanzinstrument, welches als materielles Eigenkapital auszuweisen ist, in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen.

5. Bilanzielle Konsequenzen bei Qualifikation als Verbindlichkeit

- (29) Erfüllt ein hybrides Finanzinstrument nicht die Bedingungen für eine Qualifikation als materielles Eigenkapital, ist es als Verbindlichkeit auszuweisen.

- (30) Nach dem Grundsatz der Bilanzklarheit kann es sachgerecht sein, einen gesonderten Unterposten innerhalb der Verbindlichkeiten, für Kapitalgesellschaften gemäß § 223 Abs 4 UGB, einzufügen.
- (31) Ein als Verbindlichkeit auszuweisendes hybrides Finanzinstrument ist nach den Regeln des UGB als finanzielle Verbindlichkeit zu bewerten. Die Vergütung für ein als Verbindlichkeit auszuweisendes hybrides Finanzinstrument ist im Finanzerfolg zu erfassen.
- (32) Wird durch eine Verlustbeteiligung die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten herabgesetzt, ist der daraus resultierende Ertrag im Finanzerfolg gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Ein Verlustanteil, der nicht zu einer Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung führt, sondern lediglich in zukünftigen Gewinnjahren gegen Vergütungen aufgerechnet wird, findet zunächst weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung Niederschlag und ist bei Wesentlichkeit im Anhang anzugeben.
- (33) Im Konzernabschluss ist ein konzernintern begebenes hybrides Finanzinstrument, welches als Verbindlichkeit auszuweisen ist, im Wege der Schuldenkonsolidierung zu eliminieren.

6. Weitere Anhangangaben

- (34) Im Anhang sind im Sinne von § 238 Abs 1 Z 5 UGB jene Informationen anzuführen, die den Adressatenkreis des Jahres- bzw. Konzernabschlusses in die Lage versetzen, gemeinsam mit den in den anderen Bestandteilen des Abschlusses gegebenen Informationen die Qualität des begebenen hybriden Finanzinstruments sowie seine Auswirkungen auf die Vermögens-, (Finanz-)

und Ertragslage des Unternehmens bzw. Konzerns einzuschätzen. Dies erfordert insbesondere die in Rz (35) angeführten Angaben.

(35) Die wesentlichen Gründe für die Qualifizierung eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital sind im Anhang zu erläutern. Ferner sind, abhängig von Bedeutung, Art und Umfang des hybriden Finanzinstruments, die wesentlichen vertraglichen Bedingungen zu erläutern, z.B.:

- frühestmögliche Kündigungs- und Auszahlungstermine bzw. jene (Rest-)Dauer, für welche die Erfüllung der zum Eigenkapitalausweis berechtigenden Kriterien gewährleistet ist
- Art und Ausmaß der Vergütung und der Verlustbeteiligung; ein allfälliger Vergütungsrückstand ist anzugeben
- vereinbarte Bedingungen zur Nachrangigkeit

Erfolgt eine Rückzahlung mit einem Betrag, der von jenem abweicht, der im Eigenkapital ausgewiesen wird, ist der abweichende Betrag im Anhang anzugeben.

(36) Soweit für ein möglichst getreues Bild der Finanzlage erforderlich, sind abhängig von Bedeutung, Art und Umfang des hybriden Finanzinstruments die wesentlichen vertraglichen Bedingungen eines als Verbindlichkeit ausgewiesenen hybriden Finanzinstruments analog zu Rz (35) zu erläutern.

7. Erstmalige Anwendung

(37) Diese Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Erläuterungen

Zu Rz (1):

Diese Stellungnahme regelt die Behandlung hybrider Finanzinstrumente im Jahresabschluss des Emittenten. Die hybride Finanzinstrumente betreffenden Regeln in anderen AFRAC-Stellungnahmen bleiben unberührt, insb. die AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB) (Dezember 2015) bzgl. erfolgswirksamer Vereinnahmung und die AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) (Dezember 2023) bzgl. Behandlung im Jahresabschluss des Kapitalgebers. Die AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB) (März 2017), insb. Abschnitt 3 bzgl. Ausweis beim Investor, wird nur redaktionell geändert und bleibt inhaltlich ebenfalls unberührt.

Die Ausführungen dieser Stellungnahme gelten sinngemäß auch für Personengesellschaften. Bei Personengesellschaften lebt im Fall von Entnahmen unter bestimmten Voraussetzungen die persönliche Haftung der Gesellschafter – auch der beschränkt haftenden Gesellschafter – auf. Da dies für die Kapitalgeber hybrider Finanzinstrumente in aller Regel nicht der Fall ist, sind die Regelungen dieser Stellungnahme anders gefasst, als sie z.B. für Kommanditisten gelten (z.B. steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht des Kapitalgebers der Qualifikation als Eigenkapital nach dieser Stellungnahme entgegen). Dessen ungeachtet ist für kapitalistische Personengesellschaften die AFRAC-Stellungnahme 18: Eigenkapital bei der GmbH & Co KG (UGB) (Dezember 2015) unverändert anzuwenden.

Diese Stellungnahme thematisiert nicht zivilrechtliche Folgefragen, die sich im Zusammenhang mit den Regelungen dieser Stellungnahme ergeben.

Zu Rz (2):

Eine über AFRAC 15 (Dezember 2023) hinausgehende Aufspaltung von strukturierten Finanzinstrumenten in Eigen- und Fremdkapitalbestandteile (insb. für Wandelschuldverschreibungen, vgl. AFRAC 15 (Dezember 2023), Rz 142) ist in dieser Stellungnahme in Einklang mit der bisherigen österreichischen Bilanzierungspraxis nicht vorgesehen.

Wenn für Unternehmen spezialgesetzliche Ausweis- und Gliederungsvorschriften bestehen (wie z.B. für Kreditinstitute gemäß Anlagen 1 und 2 zu § 43 BWG, für Versicherungsunternehmen gemäß § 144 VAG), ist diese Stellungnahme nicht anzuwenden.

Zu Rz (3):

Für den Sonderfall der erfolgswirksamen Vereinnahmung ist die Abgrenzung zwischen Kapitalbereitstellung und Ertragszuschuss relevant. Ein Ertragszuschuss, der ausdrücklich als solcher

geleistet wird, kann für eine erfolgswirksame Vereinnahmung in Betracht kommen; vgl. AFRAC 6 (Dezember 2015).

Zu Rz (5):

Für kapitalistische Personengesellschaften richtet sich die Gliederung des Eigenkapitals nach AFRAC 18 (Dezember 2015).

Zu Rz (7):

Die Beurteilung, ob ein hybrides Finanzinstrument beim Emittenten als Eigenkapital oder als Fremdkapital zu qualifizieren ist, orientiert sich in dieser AFRAC-Stellungnahme an den für formelles Eigenkapital geltenden Anforderungen. Diese umfassen die Nachrangigkeit des bereitgestellten Kapitals, die Kapitalerhaltung bei Vergütung, die Kapitalerhaltung bei Rückzahlung sowie das Fehlen einer Befristung (vgl. Rz (8)). Darüber hinaus ist das Vorliegen einer gesellschaftsrechtlich erforderlichen Zustimmung der Gesellschafter bei Begebung des hybriden Finanzinstruments Voraussetzung für die Qualifikation eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital (vgl. Rz (8) letzter Satz mit Erläuterungen). Unerheblich für die Beurteilung des Eigenkapitalcharakters des hybriden Finanzinstruments ist die Frage, ob das betreffende Finanzinstrument üblicherweise mit der Gesellschafterstellung verbundene Rechte vermittelt.

Damit unterscheidet sich das dieser Stellungnahme zugrundeliegende Konzept von jenem der IFRS und KFS/RL 13 („Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital“). Gemäß IAS 32.16 ist der Eigenkapitalausweis eines Finanzinstruments (unter anderem) dann nicht zulässig, wenn das Finanzinstrument mit der vertraglichen Verpflichtung zur Lieferung (Zahlung) von flüssigen Mitteln oder eines anderen finanziellen Vermögenswerts (bzw. zu deren Tausch zu ungünstigen Bedingungen) verbunden ist. Die nach KFS/RL 13 bestehenden Kriterien für das UGB folgen einerseits jenen der IFRS, weil gemäß KFS/RL 13 eine vertragliche Rückzahlungsverpflichtung grundsätzlich der Klassifikation des Instruments als Eigenkapital entgegensteht (vgl. KFS/RL 13 Rz 8). Andererseits enthält KFS/RL 13 auch das in dieser AFRAC-Stellungnahme relevante Kriterium der Nachrangigkeit (vgl. Rz 9), jedoch im Gegensatz zu dieser AFRAC-Stellungnahme eine restriktive Auslegung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung, weil zur Klassifikation als Eigenkapital bei einer Rückzahlung die gleichzeitige Zufuhr von Eigenkapital, die Umwandlung von Rücklagen oder die Vorkehrungen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung erforderlich sind (vgl. Rz 17).

Aus Sicht des AFRAC erscheint die konsequente Orientierung an den Kriterien für formelles Eigenkapital und damit an den unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Maßstäben angemessen. Dies führt einerseits dazu, dass das hybride Finanzinstrument für die Qualifikation als Eigenkapital grundsätzlich unbefristet sein muss (siehe die Erläuterungen zu Rz (19) mit einem Verweis auf das

deutsche Fachgutachten IDW/HFA 1/1994 „Zur Behandlung von Genußrechten im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften“ und auf KFS/RL 13, die beide in unterschiedlicher Ausgestaltung eine längerfristige Kapitalüberlassung fordern). Andererseits sollte die in KFS/RL 13 Rz 17 vorgesehene Kapitalherabsetzung bzw. eine äquivalente Maßnahme wie z.B. eine Zufuhr von Eigenkapital oder die Umwandlung von Rücklagen in Grund- oder Stammkapital nur dann erforderlich sein, wenn es zu einer Verminderung des gebundenen bzw. für Ausschüttungen gesperrten Eigenkapitals kommt. Steht eine Rückzahlung jedoch unter der Bedingung, dass sie nicht zulasten des gebundenen bzw. für Ausschüttungen gesperrten Kapitals erfolgt (siehe insb. die Erläuterungen zu den Rz (8) und (20)), ist nach Ansicht des AFRAC der Kapitalerhaltungsgrundsatz für die Qualifikation eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital erfüllt und die Einhaltung der in KFS/RL 13 Rz 17 vorgesehenen Maßnahmen nicht zwingend erforderlich.

Anteile an Personengesellschaften und an Genossenschaften sowie Unternehmenswert-Anteile gelten bereits kraft Gesetzes als Eigenkapital (vgl. Rz (2)).

Zu Rz (8):

Die Kriterien (1) Nachrangigkeit, (2) Kapitalerhaltung bei Vergütung und (3) Kapitalerhaltung bei Rückzahlung und keine Befristung für die Qualifikation als Eigenkapital orientieren sich an den Anforderungen für formelles Eigenkapital (vgl. die Erläuterungen zu Rz (7)). Wie formelles Eigenkapital muss materielles Eigenkapital gegenüber allen Fremdkapitalbestandteilen nachrangig sein. Eine Gleichrangigkeit mit nicht als Eigenkapital qualifizierten nachrangigen Instrumenten ist allerdings möglich (vgl. Rz (11)). Das zentrale Erfordernis der Kapitalerhaltung bei Vergütung und bei Rückzahlung stellt materielles Eigenkapital dem formellen Eigenkapital gleich. Eine Rückführung von Vermögen an die Eigenkapitalgeber durch Gewährung einer Vergütung oder Kapitalrückzahlung ist demnach nur dann möglich, wenn ausreichend frei verfügbares Eigenkapital zur Verfügung steht (vgl. Rz (13)).

Eigenkapital ist an die Willensbildung auf Ebene der Gesellschafter geknüpft. Dies gilt idR auch für die Begebung schuldrechtlicher Eigenkapitalinstrumente (vgl. für die Gewährung von Genussrechten § 174 Abs 3 AktG, § 22 Abs 1 FlexKapGG bzw. die nach hM sinnngemäße Geltung dieser Vorschriften für Gesellschaften mbH und Personengesellschaften). Daher ist die Dispositionsbefugnis der Gesellschafter bei Begebung eines hybriden Finanzinstruments idR auch für dessen Qualifikation als Eigenkapital erforderlich. Da eine solche Zustimmung in vielen Fällen ohnehin ex lege vorgeschrieben ist, hat Rz (8) letzter Satz insoweit nur deklarative Wirkung. Ist gesellschaftsrechtlich keine Zustimmung der Gesellschafter erforderlich, so etwa bei der Ausgabe von bloß gewinnabhängigen (Vergütung abhängig vom Vorliegen eines Gewinns), aber nicht gewinnorientierten (Vergütung orientiert an der Höhe eines Gewinns) Gewinnschuldverschreibungen durch Aktiengesellschaften, ist eine solche auch nicht Voraussetzung für die Qualifikation als Eigenkapital. (Vgl. zur begrifflichen Differenzierung

zwischen gewinnabhängigen und gewinnorientierten Gewinnschuldverschreibungen *Zoller* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 174 Rz 18; *Edelmann* in *Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka*, AktG § 174 AktG Rz 11; *Nagele/Lux* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 174 Rz 35 mwN).

Eine Willensbildung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. Rückzahlung ist hingegen keine Voraussetzung für die Qualifikation als Eigenkapital. Zwar ist die Ausschüttung bzw. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gesellschafter im Allgemeinen von einer Willensbildung der Gesellschafter abhängig. Es ist jedoch möglich, dass den Gesellschaftern gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Rechte auf Ausschüttung von Eigenkapital zustehen, die durch Mehrheitsbeschluss nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese Rechte sind dann einer gesellschaftsrechtlichen Durchsetzung zugänglich, insbesondere im Weg des Beschlussanfechtungsverfahrens. Hybridkapitalgebern stehen solche Durchsetzungsmöglichkeiten jedoch nicht zu. Eine Dispositionsbefugnis der Gesellschafter auch für die Rückzahlung des hybriden Finanzinstruments würde daher Möglichkeiten einer unerwünschten, unter Umständen missbräuchlichen Verwendung des Zustimmungsrechts eröffnen, etwa wenn es zu einer Verweigerung der Zustimmung trotz wirtschaftlicher Vertretbarkeit des Mittelabflusses kommt. Die gesellschaftsrechtlich erforderliche Zustimmung der Gesellschafter im Begebungszeitpunkt ist daher für die Qualifikation des hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital ausreichend.

Zu Rz (9):

Die Wortfolge „im Sinne“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine sinngemäße Bezugnahme auf die Insolvenzordnung, nicht deren unbedingte Anwendbarkeit. Die volle Verfügbarkeit als Haftungssubstanz kann durch eine Nachrangerklärung oder eine vergleichbare vertragliche Vereinbarung sichergestellt werden. Die Qualifikation als Eigenkapital ersetzend im Sinne des EKEG ist in diesem Zusammenhang nicht bedeutsam.

Zu Rz (11):

Ein hybrides Finanzinstrument im materiellen Eigenkapital muss nicht gegenüber dem gesamten im Fremdkapital ausgewiesenen Kapital nachrangig sein, weil auch im Fremdkapital nachrangiges Kapital möglich ist (bspw. ein fix verzinsliches nachrangiges Darlehen oder ein anderes hybrides Finanzinstrument, das zwar nachrangig, aber trotzdem als Fremdkapital zu qualifizieren ist). Es genügt somit „Gleichrangigkeit“ mit anderem nachrangigem Kapital.

Zu Rz (13):

Für die Qualifikation als Eigenkapital ist auch die Erfolgsabhängigkeit der Vergütung in einem weiten Sinne erforderlich: Die Vergütung muss in jenem Betrag Deckung finden, der andernfalls als Bilanzgewinn ausgeschüttet werden könnte. Damit ist sichergestellt, dass die Vergütung nicht zulasten des gebundenen und vor Ausschüttung geschützten Kapitals erfolgt. Dies entspricht dem Grundsatz

der Kapitalerhaltung. Es ist dafür nicht erforderlich, dass die Höhe der Vergütung von der Höhe einer (positiven) Erfolgsgröße abhängig ist.

Durch das Kriterium der Kapitalerhaltung steht die Leistung der Vergütung (bzw. Rückzahlung des Kapitals) unter der Bedingung, dass sie aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet werden kann, die für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen oder stehen können. Sofern eine vereinbarte Vergütung nicht unter diesem Vorbehalt steht, hindert dies die Qualifikation als Eigenkapital, da hierdurch in Verlustsituationen dem Unternehmen entgegen dem Kapitalerhaltungsgrundsatz Haftungssubstanz entzogen werden kann. Eine „Verlustübernahme“ durch andere Kapitalgeber, bspw. mittels eines Zuschusses, ist möglich, um eine ausreichende Verlusttragung des Eigenkapitals sicherzustellen.

Bei Personengesellschaften entspricht der potenziell ausschüttbare Bilanzgewinn dem potenziell entnehmbaren Gewinn. Eine darüberhinausgehende Entnahme bedarf der Genehmigung der anderen Gesellschafter. Bei der kapitalistischen Personengesellschaft bedarf es noch zusätzlich der Beachtung der Ausschüttungssperre gemäß § 235 UGB.

Zu Rz (14):

Zur Bemessung des zahlbaren Betrags ist der letzte festgestellte Jahresabschluss heranzuziehen, wobei etwaige Verluste im Sinne des § 82 Abs 5 GmbHG sowie alle Maßnahmen wie z.B. Gewinnausschüttungen oder Rückkäufe eigener Aktien, die seit dem Stichtag des letzten festgestellten Jahresabschlusses zu einer Verringerung des ausschüttbaren Eigenkapitals beigetragen haben, entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Aufstellung eines Zwischenabschlusses ist nicht erforderlich.

Zu Rz (16):

Das Nachholen einer unterbliebenen Mindestvergütung in späteren Geschäftsjahren, in denen die Voraussetzungen der Rz (13) wieder gegeben sind, entspricht auch der Vorgangsweise bei stimmrechtslosen Vorzugsaktien.

Zu Rz (18):

Abhängig von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung des hybriden Finanzinstruments kann es zu unterschiedlichen Folgen im Zusammenhang mit einem zugewiesenen Verlustanteil kommen, insb.:

(1) Im Falle einer Herabsetzung des Kapitals des hybriden Finanzinstruments wird die Kapitaleinlage mit gemindertem Wert in der Bilanz erfasst, wobei sich auch der Verlustvortrag um den Herabsetzungsbetrag mindert.

(2) Ohne Herabsetzung des Kapitals des hybriden Finanzinstruments bleibt der Verlustvortrag ungemindert und verringert entsprechend den nachfolgenden Gewinnanteil sowie die Gewinnausschüttung.

In Bezug auf Konstellation (1) kann wiederum unterschieden werden:

- (a) Die Vergütung wird anschließend ausgesetzt, bis das herabgesetzte Kapital wieder vollständig aufgefüllt ist.
- (b) Das herabgesetzte Kapital bleibt herabgesetzt, und es kommt anschließend zur Vergütung. Eine Vereinbarung, das um Verluste verminderte Kapital des hybriden Finanzinstruments nicht durch spätere Vergütung aufzufüllen, sondern diese Vergütung in den Grenzen der Rz (13) auszubezahlen, gilt als für die Qualifizierung als Eigenkapital ausreichende Verlusttragung durch den Kapitalgeber, wenn auch die Anforderungen der Rz (20) eingehalten werden.

Zu Rz (19):

Sowohl das deutsche Fachgutachten IDW/HFA 1/1994 als auch KFS/RL 13 fordern – in unterschiedlicher Ausgestaltung – eine längerfristige Kapitalüberlassung. Selbst Literatur, die einer Mindestfrist kritisch gegenübersteht, misst der Fristigkeit Bedeutung zu (siehe bereits *Lutter*, DB 1993, 2441 ff). In Einklang mit der herrschenden Auffassung berücksichtigt auch diese Stellungnahme das Kriterium der Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung, indem für die Qualifikation eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital grundsätzlich vorausgesetzt wird, dass das hybride Finanzinstrument unbefristet ist.

Zu Rz (20):

Eine Vereinbarung über ein Recht zur ordentlichen Kündigung eines hybriden Finanzinstruments ist nicht zwingend erforderlich. Ein Recht zur teilweisen oder gänzlichen ordentlichen Kündigung eines hybriden Finanzinstruments steht einer Qualifikation als Eigenkapital dann nicht entgegen, wenn der Grundsatz der Kapitalerhaltung bei Rückzahlung des hybriden Finanzinstruments eingehalten wird. Mit der Möglichkeit eines Rechts zur ordentlichen Kündigung wird dem zentralen Grundsatz in Rz (7) entsprochen, dass an materielles Eigenkapital nicht strengere Maßstäbe angelegt werden können als an formelles Eigenkapital und seine Komponenten. Während in der Kapitalgesellschaft Nominal-/Stammkapital grundsätzlich unbefristet ist und nur mit besonderen Gläubigerschutzmaßnahmen herabgesetzt werden kann, sind andere Komponenten des Eigenkapitals, wie z.B. Bilanzgewinn, ungebundene Gewinnrücklagen und ungebundene Kapitalrücklagen, nicht notwendigerweise langfristig (und keinesfalls unbefristet) im Unternehmen gebunden, sondern können im Wege der Ausschüttung kurz nach dem Abschlussstichtag abfließen. Eine Rückzahlung des hybriden Finanzinstruments im Wege eines ordentlichen Kündigungsrechts ist daher möglich, steht jedoch unter der Bedingung der Einhaltung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung erfordert eine vertragliche Vereinbarung, dass im Falle einer Rückzahlung das formelle Eigenkapital nach Rückzahlung zumindest der Summe der gegen

Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile entspricht. Die Aufstellung eines Zwischenabschlusses ist entsprechend den Erläuterungen zu Rz (14) nicht erforderlich.

Die Rückzahlungsvoraussetzungen unter Einhaltung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung gemäß Rz (20) sind vertraglich zu vereinbaren, da sie bei hybriden Finanzierungsformen nicht schon von Gesetzes wegen eingreifen (siehe OGH 6 Ob 204/16t und dazu *Trenker*, Kein (materieller) Eigenkapitalcharakter einer atypisch stillen Beteiligung nach 6 Ob 204/16t, ÖBA 2018, 612 ff). Unter Umständen unterliegt die Rückzahlung hybrider Finanzinstrumente den Beschränkungen des Eigenkapitalersatz-Gesetzes. Diese greifen kumulativ zu den obigen Kriterien ein, können die Vereinbarung der in Rz (20) genannten Kriterien aber nicht ersetzen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts wirksam ist (siehe OGH 1 Ob 105/10p, OGH 10 Ob 34/05f).

Eine vertragliche Vereinbarung, die über die Erhaltung des gebundenen Kapitals hinaus die Rückzahlung des hybriden Finanzinstruments an die wirtschaftliche Lage des Unternehmens knüpft, ist nicht Voraussetzung für die Qualifikation als Eigenkapital. Nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften kommt es für die Rückzahlbarkeit nur auf den Ausweis als Bilanzgewinn (bzw. gegebenenfalls auf die Möglichkeit eines solchen Ausweises) an, wobei Verluste nach dem Abschlussstichtag nach Maßgabe des § 82 Abs 5 GmbHG zu berücksichtigen sind. Die Durchsetzung von Gewinnansprüchen der Gesellschafter ist zwar durch die Treuepflicht begrenzt. Dabei handelt es sich aber nicht um zwingende Bestimmungen im Gläubigerinteresse. Es wäre daher nicht konsistent, eine Qualifikation des hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital von der vertraglichen Nachbildung solcher gesellschaftsrechtlichen Schranken abhängig zu machen. Zur Wirksamkeit von Vereinbarungen über qualifizierte Nachrangdarlehen, die bei Rückzahlung eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erfordern, siehe OGH 3 Ob 222/22a.

Zu Rz (21):

Zur Frage, ob ein vertraglicher Ausschluss des Rechts zur außerordentlichen Kündigung überhaupt wirksam vereinbart werden kann, siehe OGH 1 Ob 105/10p, OGH 10 Ob 34/05f bzw. für den Anwendungsbereich des BWG bzw. des VAG OGH 6 Ob 68/15s.

Eine (außerordentliche oder ordentliche) Kündigung ändert nichts an der zwingenden Nachrangigkeit der Forderung des Kapitalgebers; d.h. eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten kann auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung nur aus ausschüttbaren Mitteln erfolgen (siehe dazu auch die allgemeine Regel in Rz (20)). Wenn solche Mittel im Zeitpunkt der Kündigung nicht vorhanden sind, hat der Gläubiger weiterhin nur eine – dann zwar an sich fällige, aber immer noch nachrangige – Forderung gegen den Emittenten.

Zu Rz (22):

In Analogie zum eingeforderten, aber nicht einbezahlten Gesellschafterzuschuss (vgl. *Baumgartner/Nowotny*, RWZ 2014, 23 ff) gilt auch für den Zeitpunkt der Erfassung eines hybriden Finanzinstruments Folgendes: Wird knapp vor dem Abschlussstichtag ein Vertrag zu einem hybriden Finanzinstrument abgeschlossen, kann es in der Praxis schwierig sein, dass der Kapitalgeber noch vor dem Stichtag das Kapital vollständig einbezahlt. Es ist somit nicht erforderlich, dass eingefordertes Kapital des hybriden Finanzinstruments bis zum Abschlussstichtag schon vollständig zugeflossen ist. Im gesonderten Posten für hybride Finanzinstrumente (vgl. Rz (23)) sind der Betrag des eingeforderten Kapitals und der Betrag des eingezahlten Kapitals anzugeben. Gemäß § 229 Abs 1 letzter Satz UGB ist der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert auszuweisen.

In Fremdwährung begebene hybride Finanzinstrumente, die die Voraussetzungen für einen Ausweis im Eigenkapital erfüllen, sind mit dem im Einzahlungszeitpunkt in Euro umgerechneten eingezahlten Betrag in das Eigenkapital aufzunehmen. Da Eigenkapital keiner Bewertung zugänglich ist, kann es in der Folge zu keiner Auf- oder Abwertung dieses Betrags kommen. Allfällige Rückzahlungen sind mit dem rückzahlbaren Betrag gemäß Rz (20), der in Euro ausgedrückt ist, begrenzt. Gemäß Rz (35) ist ein Rückzahlungsbetrag, der von dem im Eigenkapital ausgewiesenen Betrag abweicht, im Anhang anzugeben.

Zu Rz (23):

Die Bezeichnung des gesonderten Postens hat eine eindeutige Abgrenzung bzw. Unterscheidung von den anderen Posten des Eigenkapitals zu gewährleisten und soll den hybriden Charakter des Instruments zum Ausdruck bringen.

Die Aufnahme in das Eigenkapital erfolgt naturgemäß ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Zu Rz (24):

Die steuerliche Behandlung der Vergütung für ein hybrides Finanzinstrument ist unabhängig von der Behandlung in der Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. insb. § 8 Abs 3 Z 1 KStG, § 23 EStG).

Zu Rz (25):

Es hängt von den vertraglichen Bedingungen ab, ob Verlustanteile eines hybriden Finanzinstruments in der Bilanz vom Posten des materiellen Eigenkapitals abgebucht, zulasten einer dem materiellen Eigenkapital zugeordneten Kapital- oder Gewinnrücklage erfasst oder als Anteil am Bilanzverlust in Form eines Davon-Vermerks ausgewiesen werden.

Zu Rz (26):

Da das nominelle Kapital des hybriden Finanzinstruments eine Bezugsgröße für wesentliche damit verbundene Rechte ist, besteht ein Informationsbedürfnis Dritter an der Höhe des nominellen Kapitals des hybriden Finanzinstruments.

Zu Rz (27):

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung ergibt sich aus den vertraglichen Bestimmungen des hybriden Finanzinstruments. Für den Fall, dass die Rückzahlung eines als materielles Eigenkapital erfassten hybriden Finanzinstruments zunächst mangels Kapitalerhaltung nicht erfolgen kann, sind zwei typische vertragliche Regelungen von Bedeutung.

- (1) Zum einen kann vertraglich festgelegt werden, dass eine ordentliche Kündigung erst dann rechtswirksam ausgesprochen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Kapitalerhaltung gemäß Rz (20) vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind einseitige Kündigungen durch den Kapitalgeber unwirksam. Eine derart ausgesprochene, aber mangels Kapitalerhaltung unwirksame Kündigung führt nicht zur Umgliederung in Fremdkapital. Für diese Vertragsgestaltung wird eine Auskunftspflicht der Gesellschaft, ob die Kapitalerhaltung im Kündigungsfall eingehalten werden und eine Kündigung damit rechtswirksam erfolgen kann, vorzusehen sein.
- (2) Zum anderen kann vertraglich festgelegt werden, dass eine einseitige Kündigung durch den Kapitalgeber unter der aufschiebend bedingten Fälligkeit der Rückzahlung bei Erfüllung der Kapitalerhaltung wirksam ist. In diesem Fall ist das hybride Finanzinstrument im Zeitpunkt der erfolgten einseitigen wirksamen Kündigung vom Eigenkapital in das Fremdkapital umzugliedern, auch wenn die Rückzahlung aufgrund des Vorbehalts der Kapitalerhaltung vorerst noch nicht erfolgen kann.

In beiden Fällen erfolgt die Umgliederung daher bei Wirksamkeit der Kündigung.

Zu Rz (29):

Der Ausweis eines Zwischenpostens zwischen Eigen- und Fremdkapital kommt nicht in Betracht, sofern dies nicht durch die Generalnorm geboten ist.

Zu Rz (30):

Die Bezeichnung des gesonderten Postens innerhalb der Verbindlichkeiten hat so zu erfolgen, dass der hybride Charakter des Finanzinstruments deutlich wird. In Betracht kommen z.B. die Bezeichnungen „Hybrides Kapital“ oder auch, sofern zutreffend, „Genussrechtskapital“.

Soweit Einlagen stiller Gesellschafter in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden, ist gemäß § 238 Abs 1 Z 16 UGB eine Anhangangabe erforderlich.

Zu Rz (31):

Vergütungen für ein hybrides Finanzinstrument, das bilanziell den Verbindlichkeiten zuzuordnen ist, sind als Finanzierungsaufwand zu erfassen und im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Der Betrag sollte als Davon-Vermerk oder im Anhang angegeben werden.

Zu Rz (35):

Im Anhang ist auch ein Rückzahlungsbetrag, der vom im Eigenkapital ausgewiesenen Betrag abweicht, anzugeben. Dies kann z.B. aufgrund von Wechselkursänderungen bei in Fremdwährung begebenen hybriden Finanzinstrumenten der Fall sein; vgl. die Erläuterungen zu Rz (22).